

Statuten des Vereins «ortsmarketing beromünster»

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «ortsmarketing beromünster» besteht mit Sitz in Beromünster ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Zweck

Der Verein fördert **Qualität und Attraktivität der Gemeinde Beromünster und ihrer Umgebung**. Er kann sich an anderen juristischen Personen beteiligen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 16 Jahre.

Jedes Mitglied hat unabhängig vom Mitgliederbeitrag gemäss Artikel 18 eine Stimme.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung an die Präsidentin oder den Präsidenten **und** durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Artikel 4 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten gerichtet werden und ist auf Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam. Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn Postsendungen des Vereins an ein Mitglied mindestens zweimal als unzustellbar zurückkommen oder wenn das Mitglied mehr als einen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Mahnung oder aus andern wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung.

Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II. Vereinsorgane

Artikel 5 Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) den Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

A) Mitgliederversammlung

Artikel 6 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden per Email einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage. Massgebend ist das Datum der Publikation auf der [Webseite](http://www.5-sterne-region.ch) www.5-sterne-region.ch. Vereinsmitglieder, die über keinen Internet-Zugang verfügen, erhalten die Einladungen per Post zugestellt.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, zusammen. In ausserordentlichen Fällen kann eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden, falls es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich dem Vorstand einzureichen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Artikel 7 Wahlen und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung durch eine **schriftliche Abstimmung unter allen Mitgliedern** ersetzen.

Über nicht traktandierte Geschäfte darf auf vorgängigen Beschluss der Mitgliederversammlung beraten, aber nicht entschieden werden.

Artikel 8 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern diese bis spätestens sechs Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt worden sind;
- g) Wahl des Vorstands, der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kontrollstelle;
- h) Beschlussfassung über Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder;
- i) Revision der Statuten;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- k) Beschlussfassung über Ankauf und Verkauf von Liegenschaften;
- l) Beschlussfassung über die Beteiligung an oder die Gründung von juristischen Personen;
- m) Beschlussfassung **zur Führung** einer Geschäftsstelle;
- n) Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes.

B) Vorstand

Artikel 9 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Gemeinderat Beromünster ist mit einem Sitz vertreten.

Artikel 10 Einberufung

Der Vorstand wird durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen, so oft dies notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied kann bei der Präsidentin/dem Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen, dass binnen zweier Wochen eine Vorstandssitzung durchgeführt wird.

Artikel 11 Kompetenzen

In den Kompetenzbereich des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

Für seine Organisation erlässt er eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand darf innerhalb des Budgets einzelne Posten anders verwenden, sofern dabei der Vereinszweck gewahrt wird.

Der Vorstand darf im Rahmen der verfügbaren Mittel über nicht budgetierte einmalige Ausgaben in Höhe von max. Fr. 10'000.-- sowie über wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. 5'000.-- pro Jahr befinden.

Bis zur Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres darf der Vorstand je Monat über 1/12 des durchschnittlichen Jahresbudgets verfügen.

Artikel 12 Abstimmungen

Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

Der Präsidentin / dem Präsidenten fällt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Artikel 13 Vertretung

Die Präsidentin / der Präsident oder deren/dessen Stellvertretung führen namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu Zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 14 Entschädigung und Spesen

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ausgewiesenen Spesen. Der Vorstand regelt das Nähere in einer Geschäftsordnung.

C) Kontrollstelle

Artikel 15 Wahl

Als Kontrollstelle wählt die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisorinnen/Revisoren oder eine in Beromünster ansässige Treuhandgesellschaft. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 16 Aufgabe

Die Kontrollstelle prüft zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Kontrollstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

III. Finanzen

Artikel 17 Finanzierung

Zur Erreichung seiner Zwecke bildet der Verein eine Kasse, welche geöfnet wird durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Zuwendungen und Schenkungen;
- c) Subventionen der öffentlichen Hand, von Behörden und Vereinen;
- d) den Erlös von besonderen Aktionen;

e) Vermögenserträge

~~f) Rückvergütungen bei Grossprojekten~~

Artikel 18 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser beträgt pro Kategorie maximal:

- | | |
|---|------------|
| a) Jugendliche bis 18 Jahre / Studenten | Fr. 20.-- |
| b) Einzelpersonen | Fr. 50.-- |
| c) Paar-Mitgliedschaft | Fr. 80.-- |
| d) Unternehmen/Firmen | |
| bis 10 Mitarbeiter: | Fr. 150.-- |
| über 10 Mitarbeiter: | Fr. 200.-- |
| e) Vereine und Stiftungen | Fr. 100.-- |

Artikel 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Mitgliederbeitrages begrenzt. Eine weitergehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Auflösung

Artikel 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss erfolgen, wenn in einer statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Im Fall der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und einer Mitgliederversammlung Bericht und Abrechnung zu erstatten.

Ein Aktivenüberschuss wird der Einwohnergemeinde Beromünster übergeben mit der Auflage, diesen im Sinne des Vereinszweckes einzusetzen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 22 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten des Vereins sind durch die Mitgliederversammlung vom 26.03.2019 genehmigt worden und ersetzen die Gründungsstatuten vom 26.01.2005 und die Änderungen vom 01.03.2010 und vom 01.03.2016.

Beromünster, 26. März 2019

Jörg Baumann
Präsident

Andrea von Allmen
Geschäftsstellenleiterin